

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 24.04.2018



Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG

zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 27.09.2017 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 30.11.2017 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 24.04.2018


Karsten Birkholz
Amtdirektor



Nachfolgender Beschluss der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.02.2018 muss erneut veröffentlicht werden.

Er wurde bereits im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.04.2018 abgedruckt, muss aber nun konkretisiert wiedergegeben werden. Hier nun die Berichtigung des Beschlusses.

Beschluss Nr: GV Prö/20180228/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, 2018 die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1, 4 und 5 durchführen zu lassen.

- | | | |
|-------------------------|-------------|--|
| 1. Herzhorner Weg, | 44.000,00 € | |
| Asphalteinbau | | |
| 4. Zuwegung Biesow, | 5.000,00 € | Beginn der Reparaturen ab Einfahrt Bundesstraße, Hammelstall, S-Kurve und Bankette bis Hammelstall |
| 5. Zuwegung Stadtstelle | 1.000,00 € | |

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Sitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT: Prädikow, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 24.04.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

BEKANNTMACHUNG zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 27.09.2017 die Klarstellungs- und

Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 30.11.2017 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 24.04.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 02.05.2018:

Beschluss Nr: GV R-M/20180502/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow - Möglin beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma EnBW Windparkprojekte GmbH aus Stuttgart GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen im Ortsteil Prötzel (Reg.-Nr. G01418).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. →